

Ein Doppelmord und seine diplomatischen Folgen

Enrico Seewald

Die Ausführung von Mordaufträgen bereitet Geheimdiensten totalitärer Regimes eigentlich keine Probleme. Schwieriger ist es, wenn solche Taten im Ausland erfolgen. Sie verletzen dann das Völkerrecht und haben oft politische Konsequenzen, besonders wenn zwischen den beteiligten Staaten diplomatische Beziehungen bestehen. Hier soll dieser Zusammenhang am Beispiel zweier Morde des sowjetischen Geheimdienstes in München dargestellt werden.¹

Beim Kommunismus ist die Anwendung des Terrors systemimmanent, gemäß dem Hinweis von Karl Marx, „daß es nur ein Mittel gibt, die mörderischen Todeswehen der alten Gesellschaft, die blutigen Geburtswehen der neuen Gesellschaft abzukürzen, zu vereinfachen, zu konzentrieren, nur ein Mittel – den revolutionären Terrorismus.“² Bei der Errichtung und dem Ausbau der Sowjetmacht wurden verschiedene Varianten des Terrors praktiziert, vom Massenterror der Anfangszeit über Völkermordaktionen Stalins bis hin zum individuellen Terror unter der Herrschaft des Parteichefs Nikita Chruschtschow. Er wurde durch das 1954 gebildete Komitee für Staatssicherheit koordiniert, abgekürzt nach seiner russischen Bezeichnung KGB. Es veranlaßte auch Mordaktionen in der Bundesrepublik Deutschland, obwohl seit 1955 zwischen ihr und der Sowjetunion diplomatische Beziehungen bestanden.

Die bayerische Landeshauptstadt München war nach dem Zweiten Weltkrieg ein wichtiger Ort für Exilpolitiker aus dem sowjetisch beherrschten Osteuropa und für osteuropäische Emigrantengruppen geworden. Dazu gehörte auch der „Slowakische Nationalrat“ unter Leitung von Matus Černak, dem ehemaligen Gesandten in Berlin. Er fiel einem Sprengstoffanschlag zum Opfer, als er am 5. Juli 1955 in der Schalterhalle des Postamtes 13 in München-Schwabing ein an den Nationalrat adressiertes Paket öffnen wollte.³ Aufgeklärt wurde der Fall nicht, als Auftraggeber für den Mord der tschechoslowakische Geheimdienst verdächtigt. Große Aufmerksamkeit erfuhr dann der ebenfalls in München gegen die ukrainische Emigration gerichtete im Auftrag des KGB ausgeführte Doppelmord durch das Strafverfahren gegen den Mörder der beiden Exilpolitiker Lev Rebet und Stepan Bandera. Im Prozeß wurden die Tatumstände genau bekannt.

Stepan Bandera stammte aus Galizien und hatte in der Zwischenkriegszeit Führungsfunktionen in der Organisation Ukrainischer Nationalisten (ONU) wahrgenommen, die – auch gewaltsam – in den polnisch bzw. sowjetisch beherrschten ukrainischen Gebieten für die Wiederherstellung der ukrainischen Staatlichkeit kämpfte. Ihr Chef Jewhen Konowaletz wurde am 23. Mai 1938 in Rotterdam vom sowjetischen Geheimdienstagenten Pawel Sudoplatow durch eine als Sprengfalle getarnte Konfektschachtel getötet. Stepan Bandera war an der kurz nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion erfolgten Proklamation eines unabhängigen ukrainischen Staates beteiligt und deshalb bis 1944 im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert worden. In den Wirren des Kriegsendes flüchtete er mit seiner Familie nach Bayern und baute dort die ONU

1 Siehe dazu auch: Dornfeldt, Matthias/Seewald, Enrico: Deutschland – Ukraine, Hundert Jahre diplomatische Beziehungen. Arbeitspapier Nr. 50/2017 des Forschungsverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin, S. 71–76.

2 „Sieg der Konterrevolution zu Wien“. In: „Neue Rheinische Zeitung“ vom 7. November 1848.

3 Fischer, Bernd/Knott, Anja/Seewald, Enrico (Hrsg.): Zwischen Wilhelmstrasse und Bellevue – 500 Jahre Diplomatie in Berlin. Berlin 1998, S. 202.

mit Unterstützung westlicher Geheimdienste wieder auf.⁴ Lev Rebet war Chefredakteur ukrainischer Exilzeitschriften in München.

Der Ukrainer Bogdan Staschynskyj war 1950 im Alter von 19 Jahren vom KGB angeworben und später in der DDR mit den Lebensgewohnheiten der Deutschen vertraut gemacht worden. In München kundschaftete er die Adressen der ukrainischen Emigration aus. Die Tatwaffe wurde ihm in einer konspirativen Wohnung in Berlin-Karlshorst vorgeführt. Es war eine etwa zwanzig Zentimeter lange und zwei Zentimeter dicke Metallröhre, die eine mit Blausäure gefüllte Ampulle enthielt. „Eine Feder bewirkte, daß die Ampulle zersprang und die Blausäure zu Dampf zerstäubt die Metallröhre verließ. Das Einatmen dieses Blausäuredampfes führte rasch zum Tod, weil sich die Blutgefäße wie bei einem Herzanfall verengen. Kurz nach Eintritt des Todes öffneten sich die Blutgefäße dann wieder, so daß ahnungslose Pathologen als Todesursache lediglich einen Herzanfall konstatieren konnten.“ Der Täter schützte sich durch Einnahme eines Gegengiftes.⁵ Das Gerät wurde in einem Waldgebiet am Müggelsee an einem Hund getestet. Das Tier starb nach wenigen Minuten, ohne einen Laut von sich gegeben zu haben.

Bogdan Staschynskyj wurde am 7. Oktober 1957 von seinem Führungsoffizier instruiert und erhielt am nächsten Tag die Tatwaffe. Tags darauf flog er von Berlin-Tempelhof nach München. Lev Rebet wurde am 12. Oktober 1957 gegen 10.40 Uhr in Flur des zweiten Stockwerks des Hauses Karlsplatz 8 tot aufgefunden, wo sich sein Büro befand. Die amtliche Leichenschau ergab Herzschlag als wahrscheinliche Todesursache. Der Mörder hatte nach der Tat die Waffe in den Kögelmühlbach geworfen und war mit der Eisenbahn nach Frankfurt am Main gefahren, von wo er am nächsten Tag nach Tempelhof zurückflog. Zwei Jahre später führte er den zweiten Anschlag aus.

Am Mittag des 15. Oktober 1959 passte er Stepan Bandera im Flur seines Wohnhauses Kreittmayrstrasse 7 ab und schoß auf ihn. Hausbewohner hörten Schreie und benachrichtigten die Ehefrau Jaroslawa Bandera. Der Politiker starb auf dem Weg ins Krankenhaus. Sein Mörder entsorgte die Tatwaffe in derselben Weise wie bei seinem ersten Mord und kehrte auf demselben Weg nach Berlin zurück. Nach ersten Meldungen der Regionalpresse hätten sich bei dem Todesfall „keine Anhaltspunkte für ein Verbrechen“ ergeben. Spekuliert wurde auf Gehirnschlag oder Selbstmord. Die Obduktion im Gerichtsmedizinischen Institut ergab dann Gesichtsverletzungen durch kleine Glassplitter, die Untersuchung des Mageninhalts erbrachte Hinweise auf Zyanidverbindungen. Nach der Stellungnahme der Mordkommission der Münchener Polizei habe der Politiker das Gift vielleicht selbst eingenommen. Die Hintergründe könnten wohl nicht aufgeklärt werden.⁶ In einer von der *Süddeutschen Zeitung* am Tag nach seiner Beisetzung veröffentlichten Todesanzeige ist der Verdacht der Ermordung durch den sowjetischen Geheimdienst artikuliert. Einen Monat später übergab KGB-Chef Alexander Schelepin dem Mörder in der Zentrale in Moskau den Kampforden des Roten Banners, der ihm vom Obersten Sowjet der UdSSR am 6. November 1959 „für die Durchführung eines wichtigen Regierungsauftrags“ verliehen worden war.

Bogdan Staschynskyj heiratete am 23. April 1960 vor dem Standesamt Berlin-Mitte Inge Pohl aus Dallgow. Die kirchliche Trauung fand in der Golgathakirche statt. Bald vertraute sich der von Zweifeln über seine Taten geplagte Mörder seiner Ehefrau an. Gemeinsam vereinbarten sie die Flucht in den Westen. Am 31. März 1961 wurde Sohn

4 Siehe dazu den Beitrag von Grzegorz Rossolinski-Liebe: Stepan Bandera, der ukrainische Nationalismus und der transnationale Faschismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 67. Jahrgang, 42-43/2017, 16. Oktober 2017, S. 17–22.

5 Barron, John: KGB. Bern/München 1974, S. 396.

6 Ausgaben der „Süddeutschen Zeitung“ vom 17. bis 20. Oktober 1959.

Peter im Entbindungsheim in Staaken geboren. Das Kind starb dort am 8. August 1961 an einer Lungenentzündung. Der inzwischen wieder in Moskau tätige Vater durfte zur Beerdigung nach Deutschland reisen. Er flog am 10. August mit einer Militärmaschine nach Brandenburg und wurde von Mitarbeitern des KGB im Auto nach Karlshorst gebracht. Am späten Nachmittag des 12. August 1961 stieg das Ehepaar am Bahnhof Schönhauser Allee in die S-Bahn und fuhr bis zur nächsten Station Gesundbrunnen im französischen Sektor. Ein in West-Berlin lebender Verwandter von Inge Pohl brachte das Ehepaar im Auto zum Polizeipräsidium am Tempelhofer Damm. Dort holte sie ein Verbindungsmann der Amerikaner ab.

Bogdan Staschynskyj wurde am 1. September 1961 in Untersuchungshaft genommen. Gemäß Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 24. März 1962 habe er unter anderem „als Mörder zwei Menschen heimtückisch getötet“. Die Witwen Daria Rebet und Jaroslawa Bandera waren Nebenklägerinnen. Der Dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs verurteilte Staschynskyj am 19. Oktober 1962 wegen Beihilfe zum Mord und veräterischer Beziehungen zu einer Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus. Senatspräsident Heinrich Jagusch hielt den Angeklagten für einen Gehilfen und „ein Werkzeug der Sowjetregierung“. Der Prozeß habe erwiesen, daß die friedliche Koexistenz den individuellen Terror nicht ausschließt. „Der Stalinismus ist tot. Der individuelle Mordterror aber lebt. [...] Der sowjetische Geheimdienst mordet nicht nach eigener Willkür, gemordet wird nur auf Staatsbefehl.“⁷ Nach dem schriftlichen Urteil war „die Schuld seiner Auftraggeber weit größer. Ohne ihr System des individuellen politischen Terrors wären die beiden Attentate nicht geschehen. Bedenkenlos haben die sowjetrussischen Auftraggeber es für angebracht gehalten, die Begehung zweier politischer Morde auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzuordnen und ausführen zu lassen und dabei jede internationale Gesittung und die aus korrekten diplomatischen Beziehungen zweier Staaten hervorgehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen grob zu mißachten.“ Diese Schuld sei „dem Angeklagten nicht anzulasten. Andererseits hat Staschynskyj durch sein rückhaltloses Geständnis dazu beigetragen, solche verbrecherischen Methoden des politischen Kampfes öffentlich aufzudecken und bloßzustellen. Die Strafe soll die bürgerliche Existenz der Angeklagten nicht vernichten. Soweit möglich, soll sie ihm sühnen helfen. [...] Auch die Nebenklägerinnen haben erkennen lassen, daß sie keine strengeren Strafen für unbedingt geboten halten.“⁸

Der Fall hatte nicht nur juristische, sondern wegen der Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland auch politische Bedeutung. In einer Protestresolution des in München ansässigen Antibolschewistischen Blocks der Nationen (ABN) „gegen die Mordtaten der Moskauer Regierung“ von Dezember 1961 werden „die Regierungen der freien Welt zu einer breitangelegten Gegenoffensive auf moralischer und politischer Ebene gegen das verbrecherische Moskauer Regime und den blutrünstigen Diktator Nikita Chruschtschow“ aufgefordert. Das Dokument erhielten auch Bundeskanzler Konrad Adenauer und Bundesaußenminister Gerhard Schröder. Legationsrat Erwin Wickert, der Leiter des Referats 702 „Politische Strukturfragen des Ostblocks“ in der Ostabteilung des Auswärtigen Amtes, dankte dafür mit Schreiben vom 13. Juni 1962 und fügte hinzu: „Ich darf Ihnen versichern, daß auch von deutscher Seite Mord als politische Waffe verabscheut wird.“⁹ Konrad Adenauer erwähnte den Fall in einem Gespräch über die Kuba-Krise mit Dean Acheson, dem Sonderberater des Präsidenten der USA, am 23. Oktober 1962 im Bundeskanzleramt und wies „darauf hin, daß die andere

7 „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 20. Oktober 1962.

8 Anders, Karl: Mord auf Befehl. Tübingen 1963, S. 72/73.

9 PAAA, B 40, 37, Bl. 18–35.

Seite in der Wahl ihrer Mittel skrupellos sei.“ Präsident John F. Kennedy solle die Unterlagen über das Verfahren erhalten.¹⁰ Im Auswärtigen Amt wurde ein Protest an die Sowjetregierung erwogen.

ABN-Chef Jaroslaw Stetzko fragte Legationsrat Heinz Pallasch vom Referat 702 bei einem Besuch am 13. November 1962, ob die Bundesregierung „gegen die Morde an den beiden ukrainischen Emigrantenführern [...] durch den sowjetischen Staatssicherheitsdienst [...] zu protestieren“ beabsichtige. Die Gerichtsverhandlung habe die Verantwortung des KGB dafür erwiesen. „Er habe fest damit gerechnet, daß die Bundesregierung wegen der Souveränitätsverletzung der Bundesrepublik durch den sowjetischen Staatssicherheitsdienst mindest einen formellen Protestschritt einleiten würde.“ Ukrainische Emigrantenorganisationen in Großbritannien und den USA hatten diesen Wunsch auch. Erwin Wickert bat um Stellungnahme der Rechtsabteilung und des Sowjetunion-Referats. Hermann Meyer-Lindenberg, der stellvertretende Leiter der Rechtsabteilung, hielt diesen Schritt aus rechtlichen Gründen für geboten, es müsse jedoch die politische Komponente geprüft werden. Im Sowjetunion-Referat wurde er nicht für opportun gehalten. Selbst bei einem Protest der Bundesregierung würde der sowjetische Geheimdienst nicht auf Gewalttaten im Bundesgebiet verzichten. Die Führung der Politischen Abteilung II entschied sich aber doch dafür. Nach Meinung von Abteilungsleiter Franz Krapf solle der Sowjetunion zu verstehen gegeben werden, „daß wir nicht alles hinzunehmen bereit sind.“ Der Fall könne auch in Drittländern verwendet werden, „wenn wir selbst protestiert haben.“¹¹

In der Note des Auswärtigen Amtes an die sowjetische Botschaft vom 23. April 1963 steht zu den Mordanschlägen: „Diese beiden Verbrechen sind nach Feststellung des Bundesgerichtshofs auf Veranlassung sowjetischer Dienststellen begangen worden. Die Bundesregierung sieht sich daher veranlaßt, die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken darauf hinzuweisen, daß diese Handlungsweise in flagrantem Widerspruch zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechts, insbesondere des Völkerrechts steht. Die Bundesregierung ersucht die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß sich derartige Vorkommnisse nicht wiederholen.“ Die Note sollte am selben Tag dem Gesandten Iwan Lawrow übergeben werden, der ihre Annahme mit Hinweis auf die unrichtigen Feststellungen des Bundesgerichtshofes ablehnte. „Die Note ist daher am gleichen Tage in den Briefkasten der Botschaft eingeworfen worden.“ Sie wurde am nächsten Tag von einem Kurier der Botschaft ins Auswärtige Amt zurückgebracht. „Der Umschlag war zwar geöffnet, die Note jedoch ohne Eingangsstempel versehen.“¹² Sie wurde am selben Tag im Regierungsbulletin veröffentlicht.¹³ Stetzko dankte Pallasch bei einem Besuch im Amt am 19. Juni 1963 für die Demarche.¹⁴

Im Vorwort einer vom Bundespresseamt initiierten und anhand der Prozeßmaterialien verfaßten Dokumentation steht: „Die Hauptverhandlung ließ die Weltöffentlichkeit einen Blick hinter die Kulissen der Sowjetpolitik tun und offenbarte die Mittel und Methoden derer, die der sowjetische Geheimdienst bedient. Die Befehle zu den beiden politischen Morden an Rebet und Bandera wurden nicht von einer skurrilen Gruppe politischer Extremisten oder von Mitgliedern einer obskuren Verschwörerclique erteilt, sondern von einer obersten staatlichen Dienststelle der Sowjetunion, dem Komitee für

10 AAPD 1962, Band III, München 2010, S. 1764.

11 PAAA, B 41, 4, Bl. 290–299.

12 Mitteilungen von Edgar Schwörbel, dem Leiter des Strafrechtsreferats, an das Sowjetunion-Referat vom 24. und 25. April 1963, ebd., Bl. 285 und 306.

13 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 73 vom 25. April 1963, S. 641.

14 PAAA, B 40, 111, Bl. 281/282.

Staatssicherheit, das heißt mit Wissen und Billigung der Sowjetregierung ausgegeben.“ Die Mordwaffe habe einen Mord ohne Spuren garantiert. „Diese Befehle einer obersten staatlichen Dienststelle der Sowjetunion zur heimtückischen Liquidierung von Menschen auf dem Hoheitsgebiet eines fremden Landes“ würden einen klaren Bruch der Regeln des Völkerrechts, eine flagrante Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und einen eklatanten Verstoß gegen die Menschenrechte bedeuten. „Der Fall Staschynskij hat weltweite Bedeutung. Er ist ein unwiderlegbarer Beweis für die Tatsache, daß von einer obersten staatlichen Dienststelle der Sowjetunion Mordbefehle ausgegeben werden. Er fällt damit aus dem allgemeinen Rahmen der Agenten- und Spionagefälle heraus. Seine Ergebnisse sind für alle Völker und Nationen von einer nicht übersehbaren Wichtigkeit. Er zeigt die akuten Gefahren auf, die jedem Staat durch die hemmungslosen, völkerrechtswidrigen und jedem Sittengesetz hohnsprechenden Praktiken einer obersten staatlichen Dienststelle der Sowjetunion drohen.“¹⁵ Erwin Wikkert ließ das Heft allen diplomatischen und berufskonsularischen Auslandsmissionen außer der Botschaft in Moskau und der Handelsvertretung in Warschau zukommen und schrieb im Runderlaß vom 9. September 1963 dazu: „Die Broschüre schildert eindrucksvoll den Werdegang Staschynskyjs und die Arbeitsweise des sowjetischen Geheimdienstes. Es wird gebeten, ihre Verwendbarkeit im Gastland zu prüfen und darüber zu berichten.“ Die Resonanz war unterschiedlich. Manche Vertretungen regten die Erstellung fremdsprachiger Ausgaben an, dem das Auswärtige Amt auch nachkam.¹⁶ KGB-Chef Alexander Schelepin war 1961 seines Postens enthoben worden. Der Geheimdienst bestand noch bis zum Ende der Sowjetunion. Mordanschläge hat er wohl in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verübt. Insofern war die Demarche des Auswärtigen Amtes vielleicht doch erfolgreich. Überprüfen ließe sich das nur nach Öffnung der Moskauer Archive. Unklar ist auch das Schicksal Bogdan Staschynskyjs nach der Haft. So bleibt neben den Akten nur das Heft über den „Mord auf Befehl“.



*Die amtliche Publikation
über den Fall Staschynskij ist
in deutschen öffentlichen
Bibliotheken sehr selten.*

Bild: Archiv Seewald

15 Anders: Mord auf Befehl, S. 10/11. Verfasser war der Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Bundesamt für Verfassungsschutz, Hendrik van Bergh.

16 PAAA, B 40, 36.